

Gabelschwerdter Kreisblatt.

Montag den 21. Oktober.

A m t l i c h e s.

Die, unweit der Landesgränze zu Geiersberg in Böhmen in 3 Stallungen ausgebrochene Viehseuche, die wahrscheinlich die wirkliche Rindpest (Edserdürre) ist, macht nothwendig, daß in Gemäßheit von § 3 der Verordnung vom 27. März 1836, an der ganzen Gränze des hiesigen Kreises mit Böhmen, bis auf Weiteres:

- a) gar kein Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Gedervieh, frische Kinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art eingelassen, auch
- b) unbearbeitete Wolle, trockene Häute thierische Haare (exc. Borsten), wenn Gründe zu der Annahme vorhanden, daß sie aus dem infirten Orte herstammen, zurückgewiesen werden, — und
- c) auch nur solche Personen von jenseits ohne Weiteres eingelassen werden, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder nicht in dem infirten Ort gewesen, oder doch daselbst mit dem Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusehen ist, z. B. Vieh- und Leberhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker sind zurückzuweisen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für ihre Zulassung sprechen, zuvor einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Es werden daher nicht nur die Polizei- und Ortsbehörden angewiesen, über Befolgung dieser Anordnung ernst zu machen, sondern es wird auch das Publikum aufgefordert, dieser Maßregel sich seinerseits in jeder Weise gewissenhaft zu fügen, damit sowohl die Verschleppung der Seuche verhütet bleiben, als auch keine Bestrafung von Dauiderhandlungen nach den Vorchriften der bezogenen Verordnung nothwendig werden möge.

Allen Viehbeshörern wird übrigens dringend anempfohlen, daß nicht dürre, und häufig nicht einmal trocken eingebauchte Rauchfutter, vor dem Versüttern gehörig an der Lust zu trocknen und mit etwas grob gestoßenem Salze zu bestreuen. Das Versüttern von, durch die Käse verdorbenem Rauchfutter würde hochschädlich sein. Nicht minder ist zu empfehlen, daß insbesondere noch später im Jahre, und im Früh-

jähr, die allzusehr vor der Kälte verwahrten Viehställe, in den Wänden mit Luftlöchern versehen werden, damit die verbördene Stallluft Ausgang und die reine Lebensluft Einlaß finde; im Frühjahr wird ferner das, in solchen luftverdorbenen Ställen befindliche Vieh, sehr vortheilhaft durch einen halben oder ganzen Tag, in einer Scheuer oder einem Schuppen unterzubringen, und inzwischen der Stall zu öffnen, der ausgehäufte Dünger daraus zu entfernen, und der Luft freier Zutritt und Durchzug durch denselben zu gewähren sei.

Die Befolgung dieser Rathschläge wird den Viehbesitzer vor so mancherlei Schaden, der ihn sonst in Folge der nassen Witterung treffen dürfte, bewahren.

Habelschwerdt den 18. Oktober 1844.

Der Königl. Landrath.

Der Verein zur Unterstützung der Abgebrannten in Reinerz hat für die, aus dem hiesigen Kreise ihm zu diesem Zweck zugegangenen Gaben, zum Gesamtbetrage von 53 Rthl. 12 Sgr. 8 Pf., seinen innigsten und wärmsten Dank ausgesprochen, und gebeten, davon die freundlichen Geber, denen Gott lohnen möge, zu benachrichtigen.

Das Landraths-Amt unterläßt daher nicht, alle diejenigen, von denen die, im Kreisblatt Nr. 41 bezeichneten Beiträge gereicht worden sind, und die dadurch ihre Theilnahme an den Verunglückten in Reinerz bekundet haben, von diesem Dank in Kenntniß zu sezen.

Habelschwerdt den 14. Oktober 1844.

Königliches Landraths-Amt.

Mit Genehmigung der Königl. Hochpreußl. Regierung wird der im Kalender pro 1845 auf den 19. Januar angesetzte Kräm- und sogenannte Thomasmarkt hier selbst gänzlich aufgehoben, und statt die Ablaltung dieses Jahrmarktes erst auf den 21. December desselben Jahres verlegt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Habelschwerdt den 13. Oktober 1844.

Der Magistrat.

Chronik.

Am letzten Markttage den 19. Oktober l. J. stellten sich die Getreide-Dreise &c. im Durchschnitt:

	Gutes.	Geringes.
1) Für den Scheffel Baisen:	1 Zhl. 25 Sgr. — Pf.	1 Zhl. 20 Sgr. 6 Pf.
2) " " Roggen	1 " 13 " — "	1 " 8 " 6 "
3) " " Gerste	1 " 8 " — "	1 " 4 " 6 "
4) " " Hafer	— " 17 " 6 "	— " 17 " — "

Private Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Seitendorf beabsichtigt das alte Schulgebäude mit Grund und Boden, zu Bildung einer Possession meistbietend zu verkaufen. Es ist zur diesem Zwecke ein Termin auf den 2. November d. J. Vormittags 2 Uhr

im Gerichtskretscham daselbst festgesetzt worden, wozu Kauflustige und zahlungsfähige Käufer eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst vorgetragen werden.

Seitendorf den 19. Oktober 1844.

Das Orts-Gericht.

Boese.

Dismembrations-Anzeige.

Unterzeichneter beabsichtigt, sein Bauernamt dergestalt zu dismembriren, daß jedem auswärtigen Parzellen-Käufer entweder ein bequem und vortheilhaft gelegener Bauplatz angewiesen wird, oder vom Dismembranten selbst bebaute Parzellen für Errichtung überlassen werden. Diese Parzellen resp. Stellen werden alle mit Wiesewuchs, und mit 15 bis 20 und 25 bis 30 Morgen, aber incl. Busch, versehen. Kauflustige laden Unterzeichneter mit dem Bemerkung ergebenst ein, daß sich dieselben zur Besichtigung und zum Abschluße der Käufe jeden Tag beim Eigentümer einzufinden können.

Neuwaltersbot den 6. Oktober 1844.

Der Landgutsbesitzer Franz Stieglitz.

Die hiesige herrschaftliche Brauerei soll den 2. Januar f. J. an Meistbietende anderweitig verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf Mittwoch den 15. November c. Vormittag 10 Uhr abgetaumt worden, an welchem kautionsfähige sachverständige Brauer zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben eingeladen werden.

Die Verpachtbedingungen können zu jeder schicklichen Zeit bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Umt eingesehen werden und wird vorläufig nur bemerkt: daß die Brauerei gut eingerichtet, sehr vorteilhaft in dem starkbevölkerten Kirchdorfe gelegen und berechtigt ist, Bier und Brandwein auszuschenken, und daß außer zwei zwangspflichtigen Schenken noch ein sehr besuchtes Wirthshaus sich im Dorfe befindet.

Ober-Rengersdorf bei Glad den 17. October 1844.

Das Wirthschafts-Umt.

Barschdorff.

B e t a n n t m a c h u n g.

Es wird allen denjenigen, welche von der Gutsherrschaft Groß-Graben, Kreis Dels, Lecker, den Morgen zu 10 Rthl. laufen wollen, bekannt gemacht, daß der Gutsherr zur gerichtlichen Abschließung der Contrakte des 2. November d. J. Vormittags 9 Uhr für die Grafschafter Käufer, in Glad sein wird.

Es ergibt daher, daß alle Käufer zur gehachten Zeit in dem Gasthause „zum weißen Ramm“ beim Herrn Fleischer auf der grünen Gasse sich einfinden.

Rengersdorf bei Glad den 17. October 1844.

M. Wruer, Wirthschaftsbeamter.

Ein Kutscher, der verheirathet sein kann, und sich sowohl über seine Brauchbarkeit als seine gute Ausführung durch glaubhafte Zeugen genügend ausweisen kann, findet zum 2ten Januar f. J. eine gute Ausledung. — Naher Auftrag ist es nicht die Redaktion des Gladter Volksblatts.